

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

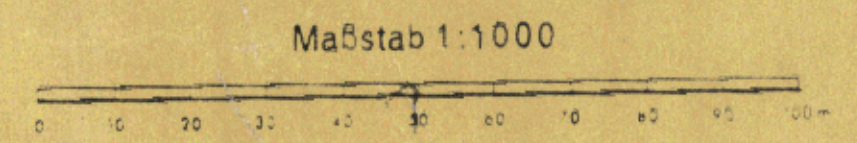
BEZIRK: HARBURG STADTTEIL: HARBURG

PLANBEZIRK: NEUE STRASSE-BUXTEHÜDER STRASSE-SCHLOSSMÜHLENDAMM-SAND

Plan Nr. **D450**

**LP4**

- Umgrenzung des Planbezirks
  - Bodenordnungsgebiet
  - Straßenlinien
  - - - Baulinien
  - - - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |
- Flächen privater Nutzung**
- |  |                          |   |
|--|--------------------------|---|
|  | Wohngebiet               | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938                             |
|  | Mischgebiet              |   |
|  | Geschäftsgebiet          |   |
|  | Unter Denkmalschutz      |   |
|  | Flächen für Laden        |   |
|  | Durchfahrten             |   |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |   |
|  | Auskragungen             |   |
|  | Einstellplätze           | mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |   |
|  | Garagen unter Erdgleiche |   |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |   |



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 10. NOV. 1960  
*[Signature]*  
Techn. Inspektor

Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 30. 11. 1958 Vermessungsamt 743

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Baubehörde \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt \_\_\_\_\_ Tiefbauamt \_\_\_\_\_

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_  
Stadtplanungsabteilung \_\_\_\_\_

Festgestellt durch Gesetz vom 28. OKT. 1960  
(GVBl. 1960 Seite 430)  
In Kraft getreten am 5. NOV. 1960

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

- Erläuterungen -

Bezirk Harburg, Stadtteil Harburg  
Planbezirk Neue Straße - Buxtehuder Straße - Schloßmühlendamm -  
Sand

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m.

2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Durchführung des Plans

3.1 Zur Verwirklichung des Durchführungsplans sind Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) zu treffen.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Flächen die Flurstücke 1075, 1076, 1077, 1069, 1090, 1091, 1092, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118 und 334/131 sowie Teile der Flurstücke 1070, 1071, 1072, 1073, 1074 und 1086 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 17. NOV. 1960

Haus  
Technischer Inspektor